Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf



Oliver Krischer

08.September 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

ORR Dreschmann Telefon 0211 4566-266 Telefax 0211 4566-388 Timo.dreschmann@munv.nrw.de

Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 306 505 705

Stand der Schutzgebietsausweisung in NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht zum Stand der Schutzgebietsausweisung in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13.09.2023

Schriftlicher Bericht

Stand der Schutzgebietsausweisung in Nordrhein-Westfalen

Die im Berichtswunsch gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1-5 stehen in einem engen Sinnzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

- 1. Welche Gebiete hat die Landesregierung bislang an das BMUV gemeldet? Bitte Schutzgebietskategorie, Lage und Umfang der Gebiete benennen.
- 2. Ist der Prozess abgeschlossen oder muss die Landesregierung dem BMUV noch weitere Gebiete nachbenennen?
- 3. Welche Konsequenzen, Verpflichtungen und Aufgaben ergeben sich für NRW aus der Benennung dieser Gebiete?
- 4. Die LANA hat sich über das Vorgehen zur Umsetzung der EU-Schutzgebietsziele verständigt. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das Land NRW?
- 5. Erfüllen die vorhandenen Schutzgebiete in NRW derzeit schon die Kriterien der EU-Biodiversitätsstrategie? Wenn nicht, welche Maßnahmen ergeben sich daraus für die Schutzgebiete?

Im März 2023 wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die erste Tranche zur Umsetzung der EU-Schutzgebietsziele für 2030 an die Europäische Kommission (EU-Kommission) übermittelt. Hierbei wurden in Abstimmung zwischen Bund und Ländern nur ganze Gebietstypen, die bereits jetzt zur Zielerfüllung beitragen, einbezogen. Es wurde die Flächenkulisse der Nationalparke, der Naturschutzgebiete, der Nationalen Naturmonumente und das Netz Natura 2000 gemeldet. Die Flächenkulisse kann auf der Website der EU-Kommission (https://reportnet.europa.eu/public/dataflow/705) eingesehen werden. Detaillierte Informationen zu den Schutzgebieten in NRW können der Landschaftsinformationssammlung NRW (https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) entnommen werden.

Für die zweite Tranche ist geplant, dass die Bundesländer dem BMUV Einzelgebiete, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des 30 % Ziels leisten können, zur Weiterleitung an die EU-Kommission übermitteln. Die Entscheidung über die Auswahl und Meldung von Gebieten obliegt den Ländern. Die von den Ländern auszuwählenden Gebiete sollen dem Bund bis Ende Februar 2024 für die Weitermeldung an die Europäische Kommission übergeben werden. Für die Auswahl der Gebiete wird derzeit eine Arbeitshilfe

seitens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) erarbeitet. Es ist geplant, die Arbeitshilfe in der nächsten LANA Sitzung (128. Sitzung am 14.-15.09.2023) zu verabschieden und das weitere Vorgehen zu beschließen.

6. Welche Pläne hat die Landesregierung, um das 30 Prozent-Ziel im Rheinischen Revier umzusetzen?

Gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW ist in Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) umzusetzen. Die Planung und Umsetzung in den Teilräumen des Landes obliegt den Trägern der Landschaftsplanung (Regionalplanung, Kreise).

7. Wie hat die Landesregierung das 30 Prozent-Ziel im Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplan berücksichtigt?

Der geltende Landesentwicklungsplan NRW ist bereits jetzt dafür offen, die genannte Zielsetzung umzusetzen. Gemäß LEP-Ziel 7.3-1 sind landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln und funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Die aktuell landesweit schutzwürdigen Flächen sind insoweit durch den Landesentwicklungsplan NRW auch zeichnerisch der Maßstabsebene 1: 300.000 erfasst beziehungsweise als Gebiete für den Schutz der Natur festgelegt, die in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind.

Die Eckpunkte der Landesregierung für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplanes sehen dazu keine Änderungen vor.

Insbesondere für die regionale Planungsebene (Regionalpläne als Landschaftsrahmenpläne) besteht, basierend auf den Fachbeiträgen für Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV, bereits eine fundierte Naturschutzfachkonzeption zur Umsetzung des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, der einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der EU-Biodiversitätssziele leistet. Auch unterhalb der regionalplanerischen Betrachtungsebene, d.h. auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung, kann davon ausgegangen werden, dass weitere Flächen zur Umsetzung der übergeordneten Biodiviersitätsziele verbindlich geschützt bzw. als Schutzgebiete festgesetzt werden können.

8. Was ist der Sachstand der vom LANUV angekündigten landesweiten Konzeption zur Wiederherstellung von Mooren und anderen wertvollen Biotopen? Sind diese Flächen in die 30 Prozent einbezogen?

Das LANUV erstellt derzeit ein umfassendes Fachkonzept zu Mooren in NRW. Schwerpunkt ist hierbei zunächst die Analyse von landesweiten Potenzialflächen für die Wiederherstellung von Mooren. Der Bericht hierzu u.a. mit Flächenpotentialen und detaillierten Kartenausarbeitungen zu den einzelnen Kreisen soll durch das LANUV im Herbst 2023 vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage können die Kreise oder mögliche andere Projektträger für künftige Moorwiederherstellungs-Projekte gemeinsam mit Projektpartnern die Planung von weiteren Maßnahmen und Projekten zum Schutz und zur Entwicklung von Moorlebensräumen vorantreiben. Als weiteres Element der Landesstrategie wird durch das LANUV ein Handlungsleitfaden erarbeitet, der u.a. auf bestehende Fördermöglichkeiten, konkrete Handlungsempfehlungen und Best-Practice-Beispiele abzielt.

Derzeit lässt sich nicht beurteilen, in welchem Umfang Potenzialflächen für die Wiederherstellung von Mooren bereits jetzt die Voraussetzungen erfüllen, um in das 30 Prozent-Ziel einbezogen werden zu können.

9. Wie viel Prozent der Moorflächen in Nordrhein-Westfalen sind geeignet für Renaturierungs- bzw. Wiedervernässungsmaßnahmen?

Aussagen zum Flächenumfang bzw. -anteil der für Renaturierungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen geeigneten Moorpotentialflächen in Nordrhein-Westfalen lassen sich erst nach Vorliegen der LANUV-Analyse von landesweiten Potenzialflächen treffen.

10. Wie viel Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche könnten in NRW im Sinne der Wiederherstellungsverordnung der EU renaturiert werden?

Die EU-Wiederherstellungsverordnung ("Nature Restoration Law") befindet sich nach der Annahme durch das Europäische Parlament (EU-Parlament) in der Sitzung vom 12.07.2023 in der Trilog-Verhandlung zwischen der EU-Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem EU-Parlament. Die abschließende Ausgestaltung der Wiederherstellungsverordnung steht derzeit noch aus.

Im Zuge der Beratungen im EU-Parlament wurde zur Kompromissfindung der Artikel 9, in dem die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme behandelt wird, gestrichen. Ob die Streichung Bestand hat, wird sich erst im Rahmen der Trilog-Verhandlungen zeigen. Zudem sieht die Wiederherstellungsverordnung vor, dass die Wiederherstellungsgebiete im Rahmen nationaler Wiederherstellungspläne ausgearbeitet und quantifiziert werden sollen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen zu entsprechenden Flächen bzw. Flächengrößen in NRW getroffen werden.

11. Wie bewertet die Landesregierung die Ansätze zur Nassgrünlandbewirtschaftung in Schleswig-Holstein hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit bzw. Durchführbarkeit in NRW?

Im moorreichen Bundesland Schleswig-Holstein läuft seit Dezember 2021 das Projekt "Klimafarm – Ökonomisch und ökologisch tragfähige moorbodenerhaltende Grünlandbewirtschaftung" der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (https://www.stiftungsland.de/was-wir-tun/klimaschutz/klimafarm). Geplant ist der Aufbau eines Modellbetriebs für die Nassgrünlandbewirtschaftung (Paludikultur) auf bis zu 400 Hektar Grünland.

Die Projektziele des auf 10 Jahre angelegten und wissenschaftlich begleiteten Projekts sind die deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden durch Vernässung und extensive, moorbodenerhaltende Grünlandnutzung sowie die Erprobung und Weiterentwicklung praxistauglicher Verfahren zur moorbodenerhaltenden Grünlandbewirtschaftung und der Aufbau von Wertschöpfungsketten als Grundlage für die großflächige Umsetzung moorbodenerhaltender Grünlandbewirtschaftung. Die Grundlagen des Moor- und Klimaschutzes und der erprobten Verfahren zur moorbodenerhaltenden Grünlandbewirtschaftung sollen darüber hinaus bei Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschaftern sowie beim Fachpublikum und in der breiten Öffentlichkeit verankert werden.

Belastbare Ergebnisse sind voraussichtlich erst nach Abschluss des Projektes zu erwarten. Eine Bewertung der Landesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

In NRW spielt die die Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten ehemaligen Mooren flächenmäßig nur eine sehr untergeordnete Rolle. Größere ehemalige Moorflächen befinden sich im Bereich der Bastau-Niederung. Dort wird bereits seit geraumer Zeit in Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und den betroffenen Landbewirtschaftern an spezifischen Lösungen für die dort vorhandenen Acker- und Grünlandflächen gearbeitet.

12. Welche Bundesmittel stehen für diese Aufgaben zur Verfügung und in welchen Größenordnungen könnte NRW diese nutzen? In welchem Umfang wären Eigenanteile aufzubringen?

Auf Grund der bereits in Frage 11 angesprochenen flächenmäßig sehr untergeordneten Rolle von landwirtschaftlich genutzten ehemaligen Mooren können derzeit keine seriösen Aussagen zu Fördermöglichkeiten in NRW getroffen werden.

13. Das derzeitige FFH-Monitoring liefert erste Hinweise auf negative Auswirkungen durch die letzten "Hitzesommer". Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung kurz-, mittel- und langfristig darauf zu reagieren?

Dem LANUV liegen die Daten des landesweiten FFH-Monitorings für die aktuelle FFH-Berichtsperiode vor. Sie werden derzeit für die Erstellung des anstehenden FFH-Berichts 2025 ausgewertet. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2024 vorliegen.

Auf einzelnen Monitoring-Flächen von FFH-Lebensraumtypen wurden in den Jahren 2018-2020 negative Auswirkungen der Trockenheit beobachtet. Die Datenauswertungen des LANUV werden erst in der Zusammenschau aller Monitoring-Flächen zeigen, wie sich diese Beobachtungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden FFH-Lebensraumtypen auswirken.